

Anerkennung von Fischerprüfungen anderer Bundesländer

Um die gegenseitige Akzeptanz von Fischerprüfung und Fischereischein zu gewährleisten, haben sich die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen intensiv bemüht, einen bundesweit vergleichbaren Standard bei der Fischerprüfung zu schaffen.

In Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird die Fischerprüfung eines anderen Bundeslandes bei der Beantragung eines Fischereischeines auch bei Vorliegen eines vergleichbaren Standards nur anerkannt, wenn der Anwärter zum Zeitpunkt der Prüfung keinen (Haupt)Wohnsitz in dem jeweiligen Bundesland hatte. Der Inhaber eines in einem anderen Bundesland ausgestellten Fischereischeines darf die Fischerei in Rheinland-Pfalz ab dem 1.6.2013 nur dann ausüben, wenn er im Zeitpunkt der Ausstellung oder der letzten Verlängerung seine Hauptwohnung nicht in Rheinland-Pfalz gehabt hat. Verlegt der Inhaber eines solchen Fischereischeines seine Hauptwohnung nach Rheinland-Pfalz, so darf er die Fischerei bis zum Ablauf der Gültigkeit seines Fischereischeines, längstens jedoch fünf Jahre ausüben.

Dem in einigen Bundesländern vollzogenen Trend, dass zur Erteilung eines Fischereischeines nicht mehr die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden muss, haben im Saarland sowohl der Landesfischereiverband als auch der Gesetzgeber klar widersprochen.